

RS Vwgh 1994/4/14 94/18/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1994

Index

41/02 Melderecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/04 Grenzverkehr

Norm

FrG 1993 §15;
FrG 1993 §18 Abs1;
FrG 1993 §18 Abs2 Z2;
FrG 1993 §5;
FrG 1993 §82 Abs1 Z4;
MeldeG 1991 §22 Abs1 Z1;
MeldeG 1991 §3 Abs1;
MeldeG 1991 §7 Abs1;
PersonenverkehrsAbk Italien 1972 Art1 Abs3;

Rechtssatz

Durch die Übertretung des § 5 in Verbindung mit § 15 und § 82 Abs 1 Z 4 FrG 1993 sowie wegen der Übertretung des § 7 Abs 1 in Verbindung mit § 3 Abs 1 und § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG 1991 ist der Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 2 FrG 1993 erfüllt. Diese Bestrafungen allein rechtfertigen allerdings noch nicht die Annahme, der Aufenthalt des Fremden werde die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder anderen im Art 8 Abs 2 MRK genannter Interessen zuwiderlaufen, da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Fremden handelt, der ohne Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ständigen Aufenthalt in Österreich nehmen wollte. (Der Fremde betreibt in Italien ein Unternehmen, das Spezialmarmorverlegearbeiten durchführt. Er hat im Auftrag einer österreichischen Firma jeweils nur von Montag bis Freitag in Österreich solche Arbeiten durchgeführt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180006.X01

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at